



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: E. Hensel.

Verhandlungen

der

Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen Staats-Verfassung.

Eröffnungs-Sitzung am 22. Mai 1848.

Se. Majestät der König eröffnete heute Mittag um 12 Uhr die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung berufene Versammlung in Person im Weißen Saale des königlichen Schlosses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, verlas Se. Majestät folgende Thron-Rede:

„Meine Herren Abgeordneten!

Mit freudigem Ernste begrüße Ich eine Versammlung, welche, aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangen, berufen ist, mit Mir die Verfassung zu vereinbaren, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte Preußens und Deutschlands bezeichnen wird. — Sie werden, davon bin Ich überzeugt, indem Sie das Werk beginnen, die doppelte Aufgabe sich stellen, dem Volke eine ausgedehnte Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates zu sichern und zugleich die Bande enger zu schließen, welche seit mehr als vier Jahrhunderten Mein Haus mit den Geschicken dieses Landes unzertrennlich verwoben haben.

Den Entwurf der Verfassung wird Meine Regierung Ihnen vorlegen.

Mit Ihnen zugleich haben sich in Frankfurt am Main die Vertreter des ganzen deutschen Volkes versammelt. — Gern hätte Ich das Ergebnis dieser Versammlung abgewartet, bevor Ich die Vertreter Meines getreuen Volkes zusammenberief. — Das dringende Bedürfnis baldiger Feststellung des öffentlichen Rechtszustandes in unserem engeren Vaterlande hat dies nicht gestattet. — Die Einheit Deutschlands ist Mein unverrückbares Ziel, zu dessen Erreichung Ich Ihrer Mitwirkung Mich versichert halte.

Die innere Ruhe des Landes beginnt sich zu befestigen. —

Die völlige Wiederherstellung des Vertrauens, mit ihr die Belebung des Verkehrs und der gewerblichen Thätigkeit ist wesentlich von dem Erfolge Ihrer Wirksamkeit abhängig. — Mehrseitige Anstrengungen sind gemacht worden, um während der Stodung in vielen Gewerben Gelegenheit zur Arbeit zu schaffen. — Sie müssen fortgesetzt und ausgedehnt werden. — Bis jetzt hat der gestiegene Geldbedarf die Ersparnisse der Vergangenheit noch nicht erschöpft.

Meinen Bemühungen, den Wünschen der polnischen Bevölkerung der Provinz Posen durch organische Einrichtungen zu entsprechen, ist es nicht gelungen, eine Ausdehnung zu verhindern, die, so tief Ich sie beklage, Mich nicht abhalten hat, den eingeschlagenen Weg unter nothwendiger Berücksichtigung der Ansprüche der deutschen Nationalität zu verfolgen.

Ungeachtet der großen Erschütterungen der letzten Monate, sind die friedlichen Beziehungen Meiner Regierung zu den fremden Mächten nur an einem Punkte gestört worden. — Ich darf Mich der Hoffnung überlassen, daß eine gern angenommene freundliche Vermittelung wesentlich dazu beitragen werde, die Beendigung eines Kampfes zu beschleunigen, zu dem Preußen nicht herausgefordert hat, den Ich aber als deutscher Bundesfürst aufzunehmen nicht anstehen durfte, als die Marken des gemeinsamen Vaterlandes bedroht erschienen und der Ruf zur Wahrung eines anerkannten Rechtes vom deutschen Bunde an Mich erging.

Meine Politik wird sich auch in diesem Falle als eine uneigennütige und friedliche bewähren, eine Politik, der Ich, im innigen Vereine mit Deutschland, treu zu bleiben entschlossen bin.“

Am Schluß derselben erklärte der Vorsitzende des Ministerrathes die Versammlung für eröffnet.

Se. Majestät verließ darauf unter erneutem Zuruf den Saal.

Die vorläufige Leitung der Versammlung übernahm als Alters-Präsident Se. Excellenz der Staats-Minister von Schön, die Funktionen der Sekretaire die vier jüngsten Mitglieder.

Eine Kommission von 40 Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen wurde durch das Loos bestimmt.

Der Vorsitzende des Ministerrathes verlas die königliche Botschaft an die Versammlung, mit welcher der Entwurf des Verfassungs-Gesetzes dem Präsidenten übergeben wurde, und zeigte zugleich an, daß dieser Entwurf noch im Laufe des Nachmittags allen Abgeordneten zugehen werde.

Die nächste Sitzung wird Mittwoch den 24., Morgens 10 Uhr, im Saale der Sing-Akademie stattfinden.

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. Nachdem in Folge Unserer in dem Patente vom 18. März d. J. ertheilten

Verheißungen ein Verfassungsgesetz für Unsere, zum deutschen Bunde gehörigen Lande entworfen worden ist, lassen Wir diesen Entwurf der zur Vereinbarung über die Verfassung gewählten und berufenen Versammlung der Vertreter Unseres getreuen Volkes hierdurch zu ihrer Erklärung zugehen.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. Frhr. v. Patow.

Botschaft an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung.

Verfassungs-Gesetz für den preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgeseze vom 8. April 1848. gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Unterthanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung hierdurch verkünden:

Titel I.

Von dem Staatsgebiet.

§. 1. Alle Landestheile der preussischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Auschluss der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preussische Staatsgebiet.

§. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der preussischen Staatsbürger.

§. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des preussischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

§. 6. Die Wohnung ist unverleglich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§. 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 8. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 9. Die Strafe der Vermögens-Confiscation findet nicht statt.

§. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religions-Übung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

§. 11. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen u. Fonds.

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 14. Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

§. 16. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 17. Das Petitionsrecht steht allen Staatsbürgern zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

§. 18. Das Briefgeheimniß ist unverleglich. Ausnahmen davon können nur auf Grund von Gesetzen und nur zum Zweck eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

§. 19. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§ 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Titel III.

Vom Könige.

§. 20. Die Person des Königs ist unverleglich. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

§. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staats-Ämter.

§. 24. Der König hat das Recht Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

§. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33.) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

§. 26. Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.

§. 27. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

§. 28. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

§. 29. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 30. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

§. 31. Ist der König minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 32. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

§. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

§. 35. Die Minister sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staats-Beamte in die Kammer-Sitzungen abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse wie den Ministern zustehen.

Titel V.

Von den Kammern.

§. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

§. 37. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 38. Die erste Kammer besteht 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Rthlr. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Rthlr. jährlich nicht nachzuweisen vermag; 3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

§. 39. Wählbar für die erste Kammer (§. 38^a) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Rthlr. jährlich beziehen oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Rthlr. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und die Ober-Bürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahre verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten.

§. 40. Die nach §. 38^a zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämtliche Wahlen erneuert.

§. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämtliche Wahlen erneuert.

§. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammern können jederzeit wieder gewählt werden.

§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgesetzt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienst annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 47. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt.

§. 48. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern.

§. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

§. 50. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungs-Periode ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.

§. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen-Mehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen.

§. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

§. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungs-Periode ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungs-Periode nur unter gleicher Genehmigung zulässig.

§. 59. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen in den Kammern nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung regeln.

§. 61. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 62. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 63. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Auf die Versetzungen und Pensionierungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 64. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Ämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 65. Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Ämtern und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt.

§. 66. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Civil- und Strassachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch kann in Civilsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

§. 67. Ueber die mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preservergehen, sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschworenen erkennen.

§. 68. Die Organisation der Handels- und Gewerbegerichte, so wie der Militairgerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 69. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde.

Titel VII.

Von der Finanz-Verwaltung.

§. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§. 71. Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 72. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände

oder Personen nicht eingeführt werden. Das bestehende Steuer-System soll einer Revision unterworfen und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden.

§. 73. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.

§. 74. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskassa findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§. 75. Die Rechnungen über den Staats-Haushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmen-Mehrheit von mindestens zwei Drittheiten angenommen sein. Ein Kammer-Beschluß über einen solchen Gesetz-Vorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

§. 77. Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des Preussischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen. Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

§. 78. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

§. 79. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihren nächsten Versammlungen mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 80. Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes bleiben für die Wahlen zur zweiten Kammer die §§. 1—12 des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 in Kraft. Für die Wahlen zur ersten Kammer werden bis dahin von der Regierung nach Maßgabe der Bevölkerung 180 möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet. In jedem solchen Bezirke wird die Wahl, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, durch diejenigen Wahlmänner, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 vollzogen. Die Normen für die Feststellung des zur Wählbarkeit für die erste Kammer erforderlichen Einkommens, so wie die zur Vollziehung dieser Wahlen sonst noch erforderlichen Bestimmungen, bleiben einem vom Staats-Ministerium zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsformen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

§. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortgehoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft.

§. 84. Inwieweit die in den §§. 5, 6, 7, 15 und 16 des Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendung gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Posen, den 22. Mai 1848. Folgendes Schreiben, betreffend die Reorganisation der Provinz, hat das deutsche Central-Comité an ein hohes Staats-Ministerium gerichtet.

„Einem Hohen Staats-Ministerium haben wir bereits unterm 15. d. M. den gehorsamen Antrag vorgelegt, daß mit der Reorganisation des polnischen Theils der Provinz, ohne Rücksicht auf die dabei hervortretenden Schwierigkeiten und Gegenbestrebungen, unverzüglich und mit aller Entschiedenheit vorgegangen werde. Wir beharren nur in der Konsequenz dieses Antrags und des von uns unabänderlich verfolgten Gesichtspunktes einer räumlichen Auseinanderfegung der beiden nationalen Bevölkerungstheile unserer Provinz, wenn wir nunmehr auch den Wunsch ausdrücken, daß die Auflösung des gesammten Provinzialverbandes des Großherzogthums Posen offen und bestimmt erklärt werde.

Der deutsche Bevölkerungstheil des Großherz. Posen, welches letztere für uns, und wir glauben ebenso für eine richtige nationale Politik Deutschlands, bereits aufgehört hat zu existiren, nachdem die eine Hälfte desselben zum deutschen Bund geschlagen, der anderen Hälfte aber eine selbstständige konstitutionelle Verfassung zugesichert worden, kann seine Zukunft nur in der engsten Verbindung mit Deutschland gesichert erblicken; er kann sich nur dann beruhigt und zufrieden gestellt fühlen, wenn der Bruch mit dem polnischen Bevölkerungselement auch rechtlich vollständig und unwiderrüflich festgestellt, wenn auf die verschiedenste Weise jeder innere staatliche Zusammenhang mit demselben aufgehoben wird. Alle Wünsche der deutschen Bevölkerung vereinigen sich ferner dahin, daß das gegenwärtige Provisorium nicht ohne Noth verlängert werde. Erst wenn mit der Auflösung des Provinzialverbandes wirklich vorgegangen ist, läßt sich hoffen, daß man aufhören werde, der Reorganisation des polnischen Theils der Provinz Widerstand entgegen zu setzen, und daß der jetzige unbehagliche Zustand der Ungewißheit und Besorgniß ein Ende erreiche.

Ein Hohes Staats-Ministerium bitten wir daher eben so dringend als gehorsamt:

Hochdasselbe wolle den Provinzialverband des Großherzogthums Posen sofort für aufgelöst erklären, den zu Deutschland geschlagenen Theil der Provinz unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse vertheilen, und den angrenzenden Provinzen des Staats anschließen, dabei aber den Grundsatz festhalten, daß die Stadt Posen Hauptstadt eines besonderen Regierungsbezirks bleibe.

Das deutsche Central-National-Comité.

Krotoschin, den 21. Mai. Von unserem Vereine zur „Wahrung der Deutschen Interessen“ ist vor 14 Tagen folgende gedruckte Aufforderung verbreitet worden:

St. Erzbischöflichen Gnaden dem Herrn Erzbischof v. Przhyluski zu Posen.

„Als Euer Erzbischöfliche Gnaden, nach einer lebhaft bestrittenen Wahl, das landesherrliche Placet erhielten und den erzbischöflichen Stuhl bestiegen, da wurde Ihnen weder das Vertrauen der Polen noch der Deutschen entgegen getragen. Allein die Deutschen gaben sich der Hoffnung hin, daß Sie wenigstens Ihrem des Königs Majestät geleisteten Eide treu bleiben, und Ihre Mission zu erfüllen bestrebt sein würden. Diese Erwartung ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Die Deutschen aller Konfessionen finden sich durch Euer Erzbischöfliche Gnaden getäuscht! — getäuscht, indem Sie, ein Kirchenfürst, dem die Heiligkeit der Eide hoch über Alles stehen muß, Ihrem Könige die Treue brachen —: getäuscht, indem Sie, ein Vöte des Friedens, den Bürgerkrieg predigten, und Ihr unglückliches Vaterland durch Ihren Verrath weit von dem Ziele seiner lang ersehnten Freiheit zurückstießen. — Unsere Errungenschaften sollten auch den Polen die Wiederherstellung ihres Vaterlandes bringen; die Polen richteten uns die Bruchhand, und verlangten von uns Hülfe gegen ihre Erbfeinde — die Russen —! Als sie sich hierin getäuscht fanden, als wir, ein siegreiches Volk, uns auch den Zeitpunkt zu bestimmen vorbehielten, wann einem fremden Volkstamme die erbetene Hülfe zu gewähren sei, da zog man die nie mit Aufrichtigkeit dargebotene Hand zurück, und richtete das zweischneidig geschliffene, voreilig ergriffene Schwert gegen uns —: die Deutschen! Die Verführung des Volkes zu diesem treulosen Unternehmen gelang nicht. Das Volk, der Wohlthaten eingedenk, welche es der Preussischen Regierung zu verdanken hat, glücklich in dem Besitze eines freien Eigenthums, enthuben der Tyrannei des Adels, gesichert durch den Schutz der Gesetze, wies die Verführer von sich. Da mußte das Letzte versucht, das Heiligste gemißbraucht, eine Freveltthat ohne Gleichen verübt —:

die Religion zum Mittel verbrecherischer Zwecke herabgewürdigt werden!

Man richtete die Augen auf Sie; man hat sich nicht in Ihnen getäuscht. Statt den Grundfäden der katholischen Kirche getreu, die Politik fern von sich zu halten, haben Sie die Kanzel in eine politische Rednerbühne verwandelt; — statt Ihre Priester zum Frieden zu ermahnen, haben Sie Aufrehrer aus ihnen gemacht; — statt Wunden zu heilen, haben Sie Wunden geschlagen, und durch Ihre Aufreizungen, insbesondere durch Ihren Erlaß vom 21. v. M. unsägliches Unheil über Ihre Diöcese verhängt. Das Blut der Taufende, welche in der durch Sie verschuldeten Verblendung schon jetzt in der Provinz dahin geschlachtet sind, komme auf Ihr Haupt; es wird am Thron des Ewigen um Rache wider Sie schreien; — wir aber, Katholiken und Protestanten, wir fordern Sie auf, Leo Przhyluski —:

steigen Sie herab von dem erzbischöflichen Stuhle, den Sie mit unschuldigem Blute bespritzt; steigen Sie herab von dem erzbischöflichen Stuhle, den Sie durch Verrath an Ihrem Könige besetzt; steigen Sie herab von dem erzbischöflichen Stuhle, den Sie durch den Mißbrauch Ihres Amtes zu verbrecherischen Zwecken entheiligt haben.

Krotoschin, den 6. Mai 1848.

Der Verein zur Wahrung der deutschen Interessen.

** Wirsis, den 21. Mai. Es war der hiesige Kreis — durch die Wirren der Zeit gehindert — der Letzte, welcher zur Wahl seines Berliner-Deputirten schritt; und auch zugleich der einzige, welcher seine königliche Hoheit, den Prinzen von Preußen wählte. Es wird diese Wahl im ersten Augenblicke Manchen überraschen, ja befremden; aber sie geschah nicht ohne Grund. Wenn nämlich der Prinz das Mandat übernimmt, wie wir zuverlässig glauben, so kann er eben durch diese Uebernahme alle Zweifel und Bedenken, welche seine Bestimmungen verdächtigen, mit einmal vernichten und aus der Ferne schon gewisse und beruhigende Bürgschaft geben, daß seine Ansichten mit unseren neuen Institutionen und staatlicher Verfassung übereinstimmen und harmoniren. Inbem wir somit glauben, die Hand zum Frieden geboten zu haben, erwarten wir von der nächsten Zukunft, daß sie unsere Hoffnungen und unser Vertrauen erfüllen und lohnen werde.

— Berlin, den 22. Mai. Die Auspicien, unter denen heute zwischen 12 und 1 Uhr im weißen Saal der König die Nationalversammlung eröffnet hat, sind die günstigsten. Zuwider den Anstrengungen des radikalen Theils, der schon die ersten Augenblicke der Versammlung zu einer tiefen Verletzung des Königs benutzte und gegen den zur Eröffnung bestimmten Akt einen allgemeinen Protest zu Stande bringen wollte, sind die Abgeordneten insgesammt im Schlosse erschienen; doch sollen nach anderen Berichten sich neun Deputirte entfernt gehalten haben. Der Grund übrigens, weshalb die Thronrede nicht in der Singakademie gehalten wurde, ist ein ganz äußerlicher und darf durchaus nicht in einer etwaigen Kundgebung geringschätzenden Beliebens gesucht werden. Die haultische Instandsetzung des Akademie-Saals hat nehmlich trotz der angestrengtesten Thätigkeit bis heute nicht zu Ende geführt werden können. Hierdurch mag auch das gestern hier verbreitete Gerücht veranlaßt worden sein, daß der Beginn der Versammlung bis zum 27. Mai habe verschoben werden müssen.

Die Rede des Königs war kurz. Er gedachte seines aufrichtigen Bestrebens, die Einheit Deutschlands fest zu begründen, verbreitete sich über die vorwiegend friedlichen Verhältnisse zum Auslande und gab den Versammelten den innigen Wunsch gedeihlicher Wirksamkeit zu erkennen. Hierauf ward sofort zur Wahl des Alterspräsidenten geschritten. Sie fiel auf Schön. Die Ernennung einer Kommission von 40 Männern zur Untersuchung der Vollmachten schloß sich daran und eine Rede Camphausen's endigte die Sitzung. Er theilte mit, daß er dem Alterspräsidenten den Verfassungsentwurf, über welchen die Regierung „der Erklärung“ der Nationalversammlung entgegen sehe, ohne Verzug einhändigen werde. Man scheint böswillig an den Ausdruck Erklärung den Verdacht zu knüpfen, als gedenke die Regierung die Versammlung auf das Maß einer beratenden und lediglich begutachtenden Körperschaft zu beschränken,

wenn man sich der nothwendigen, durch frühere Erlasse unleugbar in Aussicht gestellten Vereinbarung zwischen König und Volk erinnert.

Die nächste Sitzung ist auf Mittwoch anberaumt, und der morgende Tag für die bereits zu verschiedenen Malen angesagte aber immer wieder abbestellte Bürgerwehrschaue Seitens des Königs bestimmt.

Der politische Klub versucht nach den tödtlichen Niederlagen, die er erlitten, sich zu regeneriren. Zuerst hat er nach einem gestern Abend gefaßten Beschluß seinen verrienen Namen zu den Todten geworfen und hofft mit der neuangewonnenen Bezeichnung: „demokratischer Klub“ seine Auferstehung zu erlangen. Arm-seligler Kunstgriff, mit dem er seine Schamröthe über den gespielten moralischen Banquerutt selbst offenkundig macht und neben der längst erworbenen Verachtung nun auch das Mitleid herausfordert. Trogdem ist es jetzt mehr als je an der Zeit, vor ihm auf der Hut zu sein. Denn mit der neuen Benennung scheint er zwar ganz und gar nicht sein Wesen und seine Tendenzen, wohl aber die Weise seines Verfahrens in ein neues Stadium versetzt zu haben. Statt wie sonst mit den Worten Gewalt, Mord, Kreuzigung, Plünderung ein lächerliches Spiel zu treiben, sah man gestern Abend in der von ihm veranstalteten Volksversammlung vor den Zelten *) seine Anhänger und Mitglieder mit gefalteten Händen, herabhängenden Ohren und demüthigen Blicken kleinere Abtheilungen der Zusammengekommenen bearbeiten. Weh über die republikanischen Jesuiten. Held soll Berlin verlassen und sich nach dem Rhein gewandt haben.

Elbing. Als Beweis, mit welcher Anhänglichkeit in dieser Provinz das Volk an dem angestammten Herrscher hält, kann die Thatsache gelten daß in vielen Wahlbezirken des platten Landes sowohl Urwähler als auch Wahlmänner die Meinung aussprechen, sie wollten zum Abgeordneten nach Berlin keinen andern wählen, als Se. Majestät den König selbst; denn auf ihn setzten sie ihr größtes Vertrauen. Erst nachdem sie belehrt worden, warum es sich eigentlich dabei handle, fügten sie sich darein, ihre Stimmen abzugeben. — Der von Marienwerder kommende Transport von 42 Polen wurde von Seiten des aufgeregten Pöbels auch bei uns hart bedrängt; sie entgingen einer förmlichen Steinigung nur durch das Einschreiten des Militärs und der Bürgerwehr. Auch in Königsberg, wohin sie von hier aus, unter Begleitung einer Husarenescorte, gebracht wurden, rottete sich der Pöbel den ganzen Tag durch vor dem Hotel zusammen, in welchem sämmtliche Polen logirten; letztere wußten hier aber die Leute dadurch günstig für sich zu stimmen, daß sie Geld unter dieselben vertheilten, namentlich kleine Münzen zu den Fenstern hinaus unter sie warfen. Tags darauf wurden sie mit dem Dampfschiffe nach Pillau gebracht. Um unruhige Antritte zu vermeiden, brachte man sie einzeln nach dem Abfahrtsplatze. — Postbeamte hiesiger Provinz haben eine Eingabe an Herrn Camphausen gesandt mit der Bitte, um Entfernung des Generalpostamtsdirektor Schmidt aus seiner jetzigen einflußreichen Stellung. Befördert und gealtert in dem gestürzten Systeme der vorigen Regierung, als anerkannt eifriger Verfechter der Bureaokratie, besitzt derselbe zu wenig Vertrauen und bietet keine Gewähr für die bevorstehenden Reformen, deren Anbahnung für die Postverwaltung nur durch die Gewährung dieses Wunsches von Seiten der genannten Vorgesetzten möglich werden kann. Die Bildung einer Freischaar, die den Deutschen im Großherzogthum Posen zu Hilfe ziehen will, ist hier im Werke; es sollen bereits mehrere 100 edle Jünglinge und selbst Männer entschlossen sein, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Bereits sind bedeutende Geldspenden für sie eingekommen. — Bei Graudenz hat man einen katholischen Geistlichen verhaftet, der Amulette, aus Briefen bestehend, verkaufte, deren Besitzer dann auf ein Jahr hieb- und schußfest sein sollten, wenn sie für Polen kämpfen wollten. Das Polnische Landvolk wollte an dem Herrn Probst selbst zuerst die Bewährtheit seiner Waare erproben und konnte derselbe nur mit großer Noth dem improvisirten Gottesurtheile entfliehen, doch ist er bereits auf die Festung Graudenz gebracht worden. (Frankf. O.-P.-N. Z.)

Altona, den 18. Mai. (B. H.) Gestern hatte General Wrangel sein Hauptquartier in Kolding, der Prinz von Augustenburg das seinige in Weile. General Falkett beabsichtigte heute sein Hauptquartier in Apenrade aufzuschlagen. Die Deutschen Truppen halten jetzt die ganze Linie von Rendsburg über Schleswig, Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Christiansfeld und Kolding bis Weile besetzt und sind an diesen Punkten über 25,000 Mann stark. In Sundewitt ist nur eine kleine Anzahl von Bundesstruppen zur Beobachtung der Insel Alsen zurückgeblieben.

Apenrade, den 17. Mai, 10½ Uhr Morgens. (B. H.) Das Hannoverische Hauptquartier, welches bis jetzt in Alderup gewesen, wird wahrscheinlich auf längere Zeit, von Morgen an hier seinen Sitz aufschlagen. Ueber die Truppenmacht, die Alsen gegenüber ihre Stellung behaupten sollen, weiß man noch nichts Bestimmtes. Hier wird wohl noch heute Kavallerie, Infanterie und Artillerie eintreffen, um als Besatzung hier zu verbleiben. Wahrscheinlich werden dann die hier zur Bewachung des Strandes von den Einwohnern aufgeforderten Freiwilligen vom v. Kroghschen Korps wieder von dannen ziehen. — Noch immer ist von Friedensunterhandlungen die Rede. Gestern tauchte wieder das Gerücht auf, Schleswig würde ganz in den Deutschen Bund aufgenommen, dagegen der Prinz von Augustenburg (Sohn des Herzogs?) von Friedrich VII. adoptirt werden, um

die Kronen Dänemarks und Schleswig-Holsteins gemeinschaftlich zu erben. Dann aber wäre der ganze Krieg unnöthig gewesen. Doch wäre das allerdings noch besser, als jener andere angebliche Plan, dem zufolge das Schleswigsche Land nördlich von Flensburg dem Dänischen Staate zufallen, Flensburg selbst und das ganze südliche Schleswig aber zu Deutschland geschlagen werden sollte.

— Nachschrift, 11 Uhr Morg. General Falkett trifft höchstwahrscheinlich noch heute hier ein. Es soll nun wirklich auf eine Beschießung Sonderburgs durch Geschütz von schwerstem Kaliber abgesehen sein; doch ist es wohl zu voreilig, die Kanonenschüsse, die man vor einigen Stunden hier gehört haben will, damit in Verbindung zu bringen. — Die Deutschen Truppen in Jütland machen erfreuliche Fortschritte. 2000 Mann Schleswig-Holsteinische Truppen sind bis Aarhus vorgeedrungen, wo sich der Stiftsamtmann, Graf Schulin, den Truppen gegenüber sehr feindselig gezeigt hat, wofür er jetzt freilich durch seine Festnehmung büßen muß. Dasselbe Loos ist dem bisherigen Stiftsamtmann von Ripen Graf Spornet, der vor Kurzem der Dänischen Kommission zur Abhörnung der deutschgekannten Nordschleswiger und Haderslebener angehörte, gefallen.

Apenrade, den 17. Mai, 6 Uhr Abends. (B. H.) Die erwarteten Hannoverischen Truppen sind so eben eingezogen. Den eben angekommenen drei Bataillonen Infanterie war indessen schon ein bedeutender Artilleriepark vorausgegangen. Unsere Stadt wimmelt jetzt von Truppen. Ueberhaupt sind große Massen vom zehnten Armeekorps auf dem Marsche von Nübel, Düppel und Gravenstein her nach Hadersleben hier an- und durchgekommen. So sahen wir heute zwei Schwadronen Hannoverischer Dragoner hier aus- und andere hier durchziehen. Es bleiben wohl einstweilen über 1500 Mann Infanterie und Artillerie hier in Besatzung; dazu kommt das Hauptquartier, das wohl schon in nächster Nacht sich hier festsetzen wird. Ein großer Theil der durchziehenden Truppen besetzt das Kirchdorf Loit und dessen Umgegend, um einer etwaigen Landung der Schweden wirksamen Widerstand leisten zu können. Eben dahin sind heute Nachmittag die v. Kroghschen Freischaaren (180 Mann stark) dirigirt worden.

— Man traut hier, durch die Antecedenzen der Deutschen oder vielmehr un-deutschen Diplomatie unserer vierunddreißig Fürsten dazu bewogen oder auch dazu gezwungen, der Politik der sogenannten Großmächte nicht recht, und so hat sich denn auch hier das öffentlich ungegründete Gerücht verbreitet, man werde beim Abschlusse des Friedens eine Grenzscheide bei Flensburg ziehen, diese Stadt und das südliche Schleswig überhaupt dem Deutschen Bunde, uns aber nebst unseren Schwesterstädten Hadersleben und Tondern sammt den Landdistrikten des nördlichen Schleswigs der Dänischen Gesamtmonarchie einverleiben. Um einer solchen Katastrophe und unverantwortlichen Aufgebung der Früchte des eben erst durch die Deutschen Truppen errungenen Sieges energisch vorzubeugen, ist hier bereits gestern in einer Versammlung vieler der angesehensten Bürger einmüthig der Beschluß gefaßt worden, ein Kundschreiben zu erlassen, in welchem die Einwohner von Tondern, Hadersleben, Lygumkloster u. s. w. dringend aufgefordert werden, gegen jede Theilung des Herzogthums Schleswig und gegen die Abtrennung auch des kleinsten Distrikts von dem untheilbar zusammengehörigen Schleswig-Holstein feierlich vor aller Welt und namentlich im Angesichte des ganzen Deutschen Volkes, dem wir nach wie vor Gut und Blut zu opfern bereit sind, unsere, wenn auch schwache, aber doch durch die Gerechtigkeit und Lauterkeit unserer Sache gekräftigte Stimme zu erheben. Zu dem Ende soll jede dieser Ortschaften Deputirte ernennen, die mit drei aus unserer Mitte erwählten Abgeordneten (die Herren Neuter, Detleffen und Lüders) am nächsten Sonntage in Flensburg zusammentreten und von dort aus gemeinschaftlich nach Rendsburg reisen, der provisorische Regierung mündlich und schriftlich dies Anliegen des nördlichen Schleswigs ans Herz legen sollen. Auch an unsern und unserer Nachbarschaft Vertreter beim Deutschen Parlamente, Hrn. Adv. Dr. Gülich in Schleswig, ist von hier aus eine Zuschrift ergangen, in welcher dieselbe Angelegenheit erörtert und er inständigst gebeten wird, dafür, daß unsere Zukunft eine Deutsche sei und bleibe, durch Wort und Schrift und That in Frankfurt zu wirken.

Frankfurt a. M., den 19. Mai. Die Paulskirche ist durch die neuen Einrichtungen ihrer Bestimmung, den Abgeordneten des Deutschen Volkes als deren Berathungsort zu dienen, würdig ausgeschmückt worden. Das Innere ist eine gewaltige, in edelster Form gehaltene Rotunde. Die Emporbühnen, von einer großen Anzahl riesiger Säulen getragen, fassen wohl nahe an 2000 Pers. Ueber der Südlichen Eingangspforte erhebt sich eine Estrade für die Sitze des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der Secrétaire. Dieser Estrade gegenüber ziehen sich in weitem Halbkreise die Sitze für die Volksabgeordneten hin, im hintern Raum amphitheatralisch aufsteigend. Von der Estrade des Präsidiums sind Bureaux für zwölf Stenographen aufgestellt. Zur Rechten des Präsidiums sind Tribünen für die Mitglieder des diplomatischen Corps und der höheren Staatskörperschaften und für die Berichterstatter öffentlicher Blätter hergerichtet; ebenso zur Linken, wo eine der Tribünen für Frauen vorbehalten ist, die sich denn auch gleich in der gestrigen ersten Sitzung sehr zahlreich eingefunden hatten. Der Zutritt auf die Emporbühnen ist völlig frei. Ueber ihnen sind im ganzen Umkreise geschmackvolle schwarz-roth-goldene Draperien und eine große Anzahl Fahnen, ebenfalls in den Deutschen Farben, angebracht. Die Feierlichkeit des Einzugs der Volksabgeordneten in das Sitzungslocal war einfach, aber doch ergreifend;

*) Der konstitutionelle Klub, der an demselben Orte eine Versammlung angekündigt hatte, stand gern zurück, weil vom politischen Klub schon früher der Platz in Anspruch genommen war.

wir haben nicht den Schmuck und Prunk eines Hofstaates zu bieten, aber Niemand vermehrte ihn; ihn ersetzte reichlich die biedere, herzliche Theilnahme des Volks, welches aus allen Theilen der Stadt und von nah und fern gekommen war; die Erwählten der Nation, als sie unter dem Geläute der Glocken, dem Donner der Geschütze und dem Klang eines Musikchors unserer Bürgerwehr aus dem Kaiserfaale, diesem Zeugen der Geschichte des alten Deutschen Reiches, hinüberzogen in die Paulskirche, um dort nun Hand anzulegen an die Gründung eines neuen Deutschen Reiches, wurden vom Volke mit unaufhörlichem, laut schallendem Hochrufe begrüßt, und diesen Ruf wiederholte die im Innern des Sitzungssaales versammelte Menge, als der Zug in diesen eintrat, an der Spitze eine Reihe von Festordnern mit schwarz-roth-goldenen Schärpen und unter dem Voraustritte zweier Bannerträger mit Deutschen Fahnen. (D. Allg. Z.)

Die Deutsche Nationalversammlung hat beschlossen, die vollständigen stenographischen Protocolle ihrer Verhandlungen drucken und veröffentlichen zu lassen, und es wurde die Vorsorge getroffen, 1) daß diese Protocolle so vollständig und treu als nur immer möglich hergestellt werden, eine Authenticität derselben kann natürlich die Nationalversammlung nicht zusagen; 2) daß die Protocolle immer am Tage nach der entsprechenden Sitzung ausgegeben werden können; 3) daß dieselben um den möglichst billigen Preis abgegeben werden, so daß je 100 Bogen in Quart nur 1 fl. C. M. oder 1 fl. 12 kr. rhein. oder $\frac{2}{3}$ Thlr. Preuß. kostet; diese Protocolle können allenthalben von den nächsten Posten bezogen werden. Wir haben an alle Lit. Regierungen und Postbehörden das Ersuchen gestellt, daß für diese Protocolle weder eine Stempeltaxe, noch ein Porto, noch eine Expeditionsgeldgebühr berechnet werde, und wir hoffen daher, daß die Leser in ganz Deutschland nur den oben bezeichneten Preis, der kaum Druck und Papier deckt, dafür zu zahlen haben werden. Wir ersuchen alle Redaktionen von Deutschen Zeitungen welche unsern Wunsch der möglichsten Verbreitung der bezeichneten Protocolle theilen, daß sie diese Anzeige in ihr Blatt bald gefälligst aufnehmen möchten.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1848.

Im Namen der Nationalversammlung das mit der Veröffentlichung der Protocolle beauftragte Comité.

Bassermann. Biedermann. Eisenmann. Häbler. Wigard.

Frankfurt, den 19. Mai. Der größte Theil der heutigen Sitzung der Deutschen Nationalversammlung war der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sodann der Bildung der allgemeinen Ausschüsse nach Abschnitt I. Nr. 2 der vorläufigen Geschäftsordnung gewidmet. Vorläufiger Präsident ist, wie bereits veröffentlicht, Heinrich v. Gagern, dessen Stellvertreter v. Soiron. Vorläufige Schriftführer bleiben Stromeier von Graz und Riehl von Zwickl. Für die allgemeinen Ausschüsse wurden sämtliche Mitglieder auf v. Redens Antrag in 15 Abth. durch das Loos vertheilt. Nach erfolgter Constituirung durch die Wahl eines Vorstandes und Schriftführers haben dieselben je ein Mitglied für die gestern beschlossene Commission zur Berichterstattung über die definitive Geschäftsordnung zu wählen. Sodann haben die Abtheilungen die gegenseitige Prüfung der Vollmachten der Mitglieder vorzunehmen. Die Ungültigkeits-Entscheidung ist der Nationalversammlung für den Fall vorbehalten, daß nach der Ansicht der betreffenden Abtheilung der Ausschluß erfolgen müßte. Anträge, nach welchen die überhaupt ausgefochtenen Wahlen (von Müller gestellt), dann diejenigen Wahlen, in welchen es sich um eine Prinzipienfrage handle (von Benedey), der endgültigen Entscheidung der ganzen Versammlung vorgelegt werden sollen, wurden durch Stimmenmehrheit abgelehnt. — Dem abtretenden Alterspräsidenten wurde durch Aufstehen der Dank der Versammlung ausgesprochen. Ferner wurde auf den Antrag Grunprecht's aus Lüneburg der Vorsitzende, v. Gagern, beauftragt, der Stadt Frankfurt den Dank der Versammlung für den ihr bereiteten festlichen Empfang auszusprechen. Die Ernennung der zur Prüfung der Thätigkeit der vorbereitenden Commission zu erwählenden Commission wurde dem Bureau übertragen. Vor Schluß der Sitzung stellte Raveaux von Köln den Antrag, die Versammlung solle aussprechen, daß diejenigen Mitglieder der Nationalversammlung, welche gleichzeitig Mitglieder der Preussischen constituirenden Nationalversammlung seien, beide Wahlen zugleich sollten annehmen können. Raveaux verlangte, daß dieser Antrag, da die Preussische Nationalversammlung bereits am 22. Mai zusammentrete, und das Preussische Ministerium die Annahme der einen oder andern Wahl verlangt habe, in einer auf morgen anzuberaumenden Sitzung zur Berathung kommen solle. Darüber, ob dies geschehen oder ob die Sache nach der provisorischen Geschäftsordnung vorerst an den Ausschuß gewiesen werden sollte, entspann sich eine lebhafte Debatte. Auf der einen Seite, besonders von Mitgliedern aus Preußen (z. B. von Beckersath, Stedtman u.) wurde die Wichtigkeit der Frage anerkannt, eben deshalb die erschöpfendste Prüfung und darum die Erhaltung des geschäftsordnungsgemäßen Weges anempfohlen. Es würde eine betrübende Wendung sein, wenn zwischen beiden Körpern (der Deutschen und der Preussischen Nationalversammlung) ein Zwiespalt entstände. Diesen zu vermeiden, sei wohl der Antrag gestellt, der aber auch darum der reiflichsten Erwägung bedürfe. Man solle kein Mißtrauen hegen gegen die Preussische Regierung. Auch die Mitglieder selbst würden wohl ermessen, was ihre Pflicht sei. Durch die Verschiebung sei nichts präjudicirt. Auch solle man bedenken, daß die Preuss. Nationalversammlung nicht bloß der Verfassungsangelegenheit wegen, sondern auch zu andern Angelegenheiten der Gesetzgebung und der innern Versammlung berufen sei. Auf der andern Seite (von Blum, Wiesner, Kolb und Grunprecht u.) wurde auf möglichst beschleunigte Berathung gedrungen. Wenn sich ein Zwiespalt erhöhe, so wäre es nur ein solcher zwischen den gesetzlichen Vertretern von ganz Deutschland

und denjenigen eines Theils. Es sei Gefahr, wenn im Norden eine Versammlung, zahlreich wie die hiesige, über dieselben Gegenstände verhandle und beschließe. Am 22. Mai solle diese Versammlung zusammentreten; wenn morgen kein Beschluß erfolge, sei es zu spät. Durch Formalitäten sei heute die Zeit zersplittert worden; warum wolle man jetzt bei der ersten großen unermeßlich wichtigen Frage die Erledigung hinauschieben? Wenn man sich jetzt ganz passiv verhalte, so könnten die besten Kräfte für die Nationalversammlung verloren gehen. Die Preussische Regierung habe schon lange gewußt, daß die Deutsche Nationalversammlung zusammentrete; der Fünzigziger-Ausschuß habe seine Pflicht gethan, sie noch darauf aufmerksam zu machen. — Der größte Theil der Versammlung wollte keine Fortsetzung der Verhandlung. Die Zeichen der Ungebuld erhoben sich, als der Vorsitzende bemerkte, daß noch eine nicht geringe Zahl von Rednern sich gemeldet habe, Raveaux selbst erklärte sich nun unbegreiflicher Weise einverstanden mit der Vertagung auf den nächsten Montag, die dann auch von der Versammlung beschlossen wurde. Es ist den Mitgliedern nicht zu verargen, wenn sie keinen Gefallen finden an dem gestern wie heute bemerkten Vordringen einzelner, die um jeden Preis ihren Drang zu sprechen durch das Vorbringen irgend etwas Unbedeutenden genügen zu müssen glauben, die sich dann auch nach dem Schlusse der Debatte auf die Rednerbühne stürzen, und der Versammlung zum Troste sich festklammern wollen an dem errungenen Plaze; — aber die Versammlung möge auch dem wichtigen und drängenden Gegenstande sein Recht gönnen; das Beispiel der Volksvertreter anderer Länder möge ihnen zeigen, daß der großen Sache das Opfer der Bequemlichkeit gebracht werden muß. Der Einzelne möge sich fühlen als thätiges Glied des Ganzen, als berufen zur Mitwirkung in Rath und Abstimmung; aber er möge nicht vergessen, daß er nur des Ganzen wegen und für das Ganze seinen Rath zu geben habe. Was man sich täglich und stündlich sagt, daß Deutschlands, daß Europa's Blick auf der Versammlung in der Paulskirche ruhen, das möge man auch beherzigen und betheiligen, so weit es jeder Einzelne vermag. Hat der Einzelne kein Recht, die Versammlung für sich in Anspruch zu nehmen, so möge auch keine Mehrheit oder Partei die entgegenstehende Meinung ungehört lassen wollen. Zu solchen Betrachtungen gab auch die heutige Sitzung Veranlassung. — Die nächste öffentliche Sitzung ist am 22. Mai Vormittags 11 Uhr.

Wien, den 21. Mai. Die heutige Wien. Ztg. enthält in ihrem amtlichen Theile nachstehende Erklärung: „Der Minister-Rath entbehrt noch immer jeder weiteren Nachricht von der Reise Allerhöchst Seiner Majestät; eine beruhigende Erklärung hierfür bietet sich in dem Umstande dar, daß die Entfernung des Durchlauchtigen Reisenden von Wien fortan bedeutender wird. Es besteht übrigens kein Grund, Beforgnisse zu hegen, als ob die Reise selbst durch irgend einen Unfall gestört oder aufgehalten worden sei. Um möglichen Gerüchten, die von Nebelgesinnungen ausgestreut werden könnten, zu begegnen, wurde die besondere Aufmerksamkeit des Oberstkämmerers für die sorgfältigste Bewahrung aller zum Staatsvermögen gehörigen Kleinode und sonstigen in der Hofburg aufgesammelten werthvollen Gegenstände von dem Ministerrathe in Anspruch genommen. Nach einer Anzeige des Wiener-Sicherheits Ausschusses werden Gerüchte über die Gefahren eines dem Staate drohenden Bankerrottes verbreitet. Jedermann, welcher die reichen Hülfquellen der Oesterreichischen Staaten überblickt, wird das Böswillige und Ungegründete solcher Aeußerungen leicht erkennen, und dieselben nur den Bemühungen der Anarchisten beimessen. Die Oesterreichische Regierung hat gegenwärtig allerdings einen schweren Kampf mit den von allen Seiten andrängenden großen Staatsanforderungen zu bestehen, allein die Anstrengungen und die Mittel der Deckung bleiben nicht hinter den Erfordernissen zurück, und es ist alle Hoffnung vorhanden, daß die Schwierigkeiten des Tages bald abnehmen und die Bestrebungen der mit dem Volke einigen Regierung mit einem siegreichen Erfolge werden gekrönt werden.“

(Die Reise der Kaiserl. Familie.) So eben ist mir von einem Abgeordneten des Wiener Magistrates und Bürger-Ausschusses über die Reise des Kaisers nachstehendes Schreiben zugekommen, dessen Inhalt gewiß bei allen Wohlgestimmten die höchste Theilnahme erregen wird. Wien am 20. Mai 1848. Montecencoli.

Guerre Excellenz! Ich benutze die wenigen Augenblicke des Ueberspannens, um Guer Exc. einige Notizen über unsere Mission zu ertheilen. Auf der ganzen Route erfuhren wir, daß die höchsten Herrschaften in größter Eile die Reise zurücklegten und sich nirgends zu erkennen gaben, mit Ausnahme von Strengberg, wo gefrühstückt wurde. Nur erst nachträglich aus Combinationen vermuthete man, wer die Reisenden gewesen. Wir hofften J. M. in Linz zu treffen, erfuhren aber bereits in Strengberg, daß Höchstidieselben von Gmünd unmittelbar den Weg über Klein-München nach Salzburg eingeschlagen haben, welche Nachricht wir hier bestätigt fanden. In Strengberg wurde gefrühstückt, wo die höchsten Herrschaften sehr ergriffen waren und den innigsten Schmerz der Anwesenden erregten, Sie waren ohne irgend ein Gepäck nur in einfachen Sommerkleidern, jeder Wagen nur mit einem Bedienten, von welcher keiner nicht einmal einen Mantel hatte. Auf der ganzen Straße wurden wir, insbesondere in St. Posten, wo uns eine große Menge der Bürger erwartete, mit dem größten Enthusiasmus und Aeußerungen der unzweideutigsten Anhänglichkeit und Liebe zur Kaiserlichen Familie empfangen, so daß man sich der Thränen nicht erwehren konnte. Nur auf der ersten Strecke von Wien soll ein Nationalgardist in einen Kaiserlichen Wagen gerufen haben: „Endlich ist es Zeit, daß Ihr euch entfernt.“ Alles läßt vermuthen, daß die republikanische Partei, der an der Entfernung des höchsten Hofes gelegen

sein mochte, um freies Feld für ihre Antriebe zu erhalten, demselben einen patriotischen Schreck und weiß Gott was beigebracht haben dürfte. Aus Linz soll dem Kaiser eine Deputation nachgeschickt worden sein, um ihn zu ersuchen nach Linz zu kommen; überhaupt herrscht überall die beste Stimmung. Genehmigen etc. Cnus am 19. Mai 1848. Morgens 10 1/2 Uhr.

A u s l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 18. Mai. Unter den in der Wohnung Sobrier's mit Beschlag belegten Papieren hat man folgende Verordnung gefunden: „Die als Patrioten Bekannten werden eine bewaffnete Macht bilden und den Namen arbeitende Gewalt annehmen. Der übrige Theil der Nationalgarde, und vorzüglich der bürgerliche, wird sich nicht mehr bewaffnet oder in Uniform zeigen dürfen. . . . Die dem Municipal-Comité als solche bekannten Capitalisten werden binnen fünf Tagen zahlen: eine Summe von 200 Fr. für ein Einkommen von 1000 bis 3500 Fr., von 250 Fr. für ein Einkommen von 3500 bis 5000 Franken, und so weiter in verhältnismäßiger Zunahme bis zur Hälfte des Vermögens. Jeder Gutsbesitzer, welcher 25 Fr. Steuern zahlt, wird 50 Fr. entrichten; wer 250 bis 1000 Fr. bezahlt, wird 100 Fr. für jede 50 Fr. abgeben u. s. w.“

Der Constitutionnel behauptet, Blanqui befände sich nicht mehr in den Händen der Justiz. Das genannte Blatt fordert die Regierung auf, eine Erklärung über den Sachverhalt zu geben. Blanqui soll aus seinem Gefängnis entkommen und bereits in Brüssel angelangt sein. Auch Huber soll wieder auf freien Füßen sein, und zwar nicht entflohen, sondern von der Behörde selbst freigelassen, weil er nicht mit den Waffen in der Hand ergriffen worden.

Die Schlesische Zeitung liefert ihren Abonnenten die stenographischen Berichte sowohl des deutschen Parlaments zu Frankfurt, als auch der National-Versammlung zu Berlin zu dem Preise von 10 Sgr. für je 30 Druckbogen. Durch ein Uebereinkommen mit der Expedition jener Zeitung sind auch wir in den Stand gesetzt, unseren Abonnenten diese Verhandlungen zu demselben Preise zu geben, und bitten uns baldige Bestellungen zugehen zu lassen.

Stadt-Theater.

Donnerstag den 25. Mai: Der gerade Weg der beste; Lustspiel in 1 Akt von Aug. v. Kogebue. — Hierauf auf Verlangen: Ein Stündchen in der Schule; Vaudeville-Posse in 1 Aufzuge, nach Lokroy von W. Friedrich, Musik von verschiedenen Kapellmeistern.

Bei **G. S. Mittler** in Posen werden Bestellungen angenommen auf die bei **E. W. Leske** in Darmstadt erscheinenden Verhandlungen der im Laufe des Monats Mai in Frankfurt a.M. zusammentretenden konstituierenden Versammlung. Diese Verhandlungen erscheinen in Bänden à 24 Bogen Octav, von denen jeder nur 12 Sgr. kostet.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1848 haben wir den Anfang der Gerichtsferien auf den 24. Juli, das Ende derselben auf den 3. September c. festgesetzt. Während dieser Ferien werden nur solche Angelegenheiten bearbeitet werden, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden und im Gesetze als der Beschleunigung bedürftig, bezeichnet sind, als Wechsel-, Exekutiv-, Mandats-, Alimenten-, Arrest-, Administrations-, Sequestrations-, Ermittlungs-, Kriminalsachen und Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf Gegenstände dieser Art sind daher die, bei den Gerichten anzubringenden Gesuche und Eingaben zu beschränken. Andere finden im Laufe der Ferien nur Erledigung, wenn sie mit einer besonders beizufügenden Eingabe als Ferialsachen bezeichnet sind, und die im Verzuge obwaltende Gefahr zu reichend dargethan wird.

Posen, den 4. Mai 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

A u f g e b o t

Im Hypothekenbuche der im Pleschener Kreise des Großherzogthums Posen belegenen adeligen Güter Rucharki sind, und zwar:

- 1) auf Rucharki Antheil I. sub Rubrica III. No. 1. — 500 Rthlr. oder 3000 Gulden poln. Brautschag-Gelder für die Johanna v. Trappczynska, modo deren Erben ex agnitione des Besitzers ad protocollum vom 11ten Juni 1796 laut Dekrets vom 29sten Juli 1797, und
- 2) auf Rucharki Antheil II. sub Rubrica III. a) No. 4. — 500 Rthlr. oder 3000 Gulden poln. als eine Evictional-Summe für die Julianna v. Trappczynska modo deren Erben ex agnitione ad protocollum vom 11ten März 1797, b) No. 5. eine Protestation für die Schwester der Besitzer, Rosalie v. Trappczynska, verehel. v. Przespolewska wegen ihres noch unausgemittelten Brautschages, welchen dieselbe ex agnitione der Besitzer ad protocollum

vom 14ten März 1797 aus diesem Gute zu fordern hat, und die gerichtliche Cession der Rechte aus dieser Protestation an Peter von Magnuski vom 30sten November 1804 laut Dekrets vom 4ten December 1804, so wie die weitere Cession des letzteren an den Regierungskanzelisten Wencisch v. Kowalewski laut Dekrets vom 29sten Januar 1805 eingetragen.

- Nach der rech. Behauptung der Eigenthümer:
- 1) von Rucharki I. Antheils, der Eheleute Florentine geb. Swiętochowska und Andreas v. Galsewski,
 - 2) von Rucharki II. Antheils, der Eheleute Dnustria und Johann Predkrabec,

sind die eingetragenen Gläubiger ihrem Aufenthalte nach unbekannt und die eingetragenen Ansprüche bereits getilgt. Auf ihren Antrag werden alle diejenigen, welche an die obigen zu löschenden Posten als Eigenthümer, Cessionare, Pfands- oder sonstige Priefz-Inhaber Rechte zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten und spätestens in dem auf den 26sten Juni 1848 Vormittags um 8 Uhr

vor dem Ober-Landesgerichtsreferendarius Keigel in unserem Instruktionzimmer angelegten Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt, und die aufgehobenen Posten für erloschen erklärt werden sollen. Posen, den 21. Februar 1848.

Königl. Ober-Landesgericht, Abth. für die Prozeß-Sachen.

Freitag den 26sten d. Mts. sollen auf dem Wilhelmplatz hieselbst Vormittags um 10 Uhr 24 Stück Brute Pferde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Für Krankheiten und Fehler, innerliche wie äußer, wird keinerlei Garantie geleistet.

Posen, den 22. Mai 1848.

Königl. Kommandantur. v. Steinacker.

Trockene Räume für 1000 Ctr. Wolle.

Meinen geehrten Gästen, welche auch dieses Jahr ihre Wolle auf meinem Hofe placiren wollen, werden gebeten, mir recht zeitig Anzeige zu machen, damit ich die nöthigen Vorkehrungen treffen kann. J. N. Pietrowski, Inhaber des Hôtel à la ville de Rome.

Von Michaeli d. J. ab ist in meinem Hause, Preisstraße No. 10., ein schöner geräumiger Laden von 2 Fenstern, worin gegenwärtig ein Kurzwaarengeschäft ist, nebst Wohnung und Remisen zu vermieten. A. J. Klatau.

Ein Realgläubiger des dem Herrn Anton von Paeki gehörigen Gutes Chraplewo, Bufer Kreises, beabsichtigt die Sequestration dieses Gutes nach-

— Gabet ist nicht verhaftet; er befindet sich zu Marseille, wo er einem Klub präsidirt und kommunistische Vorträge hält.

[Für den hier folgenden Theil ist die Redaction nicht verantwortlich.]

Dem Fragesteller in der Beilage zu No. 117. dieses Blattes antworten wir auf die dort verführte Verdächtigung der politischen Gesinnungen unseres Abgeordneten von Jedtwig mit Wallenstein:

„Wohl ausgesonnen Vater Lamormain!
„Wär' der Gedank' nicht so verwünscht gescheut,
„Man wär versucht ihn herzlich dumm zu nennen.“

Sollte der Fragesteller sich nicht scheuen, aus dem sichern Versteck seiner Anonymität hervortreten, so wird ihm nach der Beschaffenheit seiner Persönlichkeit die weitere Abfertigung werden.

Ein Wahlmann des Kreises Obornik für Viele.

Aus der Neumark ist folgende, mit mehreren Tausend Unterschriften bedeckte Adresse nach Berlin gesandt:

„Einem hohen Staatsministerium fühlen wir uns gedrungen, unsern tiefgefühlten Dank für die Zurückberufung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen auszusprechen. Zugleich beschwören wir Ein hohes Staats-Ministerium, sich in dieser von fast allen unsern Mitbürgern gebilligten und ersehnten Maßregel nicht durch einzelne, wenn auch laute und der Ordnung trogende Stimmen in der Hauptstadt, schwankend machen zu lassen. Auch sind wir überzeugt, daß die überwiegende Mehrheit unserer Berliner Mitbürger wünschen wird, den edlen Prinzen, der dem Thron am nächsten, wieder in unserer Mitte zu sehen. Mit Jubel wird er von unsern braven Truppen, Linie und Landwehr, begrüßt werden. Wie unsere Brüder auf dem erkürmten Wall des Vaterwerks, so wird das ganze Land rufen: Es lebe der Prinz von Preußen!“

zusuchen. Um nun einen Sequestor vorschlagen zu können, werden diejenigen Landwirthe, welche sich für geeignet halten und lautionsfähig sind, ersucht, sich beim Unterzeichneten zu melden. Posen, den 24. Mai 1848.

Isidor Czopski, Gerberstraße No. 14.

Die ersten neuen Seringe hat per Post erhalten

J. Ephraim,
Wasserstraße No. 2.

Durch den von einem Eskafettenritt nach Stetzko wo zurückkehrten Postillon war das Gerücht verbreitet, daß bei dem ihm abgenommenen Pferde der Herr von Stremler theilhaftig gewesen, was nach einer späteren Ermittlung sich als ungegründet erwiesen, und ich nehme auf Ansuchen des Herrn von Stremler gern Gelegenheit, jenes verbreitete Gerücht als unrichtig zu erklären. Kniffka.

Börse von Berlin.

Den 22 Mai 1848.	Zins-Fuss	Preus. Cour-Brief	Geld
Staats-Schuldscheine	3 1/2	69 1/2	68 1/2
Präm.-Scheine d. Seehdl à 50 T.	—	78 1/2	77 1/2
Westpreussische Pfandbriefe	3 1/2	74 1/2	74 1/2
Ostpreussische dito	3 1/2	—	—
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	—	—
dito dito	3 1/2	69 1/2	—
Pommersche dito	3 1/2	88	87 1/2
Kur- u. Neumärkische dito	3 1/2	88 1/2	87 1/2
Schlesische dito	3 1/2	—	—
dto. vom Staat gar. Litt. B.	3 1/2	—	—
Pr. Bank-Antheil-Scheine	—	60 1/2	59 1/2
Friedrichsd'or	—	13 1/2	13 1/2
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	13 1/2	12 1/2
Disconto	—	4 1/2	5 1/2
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A. B.	—	71	73
do. Priorit.	—	—	—
Berlin-Hamburger	4 1/2	—	—
do. Priorität	4 1/2	—	79 1/2
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	—	43 1/2
dto. Prior. Oblig.	5	—	—
dto. do. do.	5	—	—
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	—	74 1/2
Köln Mind.	3 1/2	—	71 1/2
dto. do. Prior. Oblig.	4 1/2	—	70 1/2
Niederschl.-Märk.	3 1/2	70	—
do. Priorität	5	—	76 1/2
do. Priorität	5	—	—
do. III. Serie	5	—	73 1/2
Rhein Eisenbahn	4	—	—
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	—
dto. do. Prior. Oblig.	4	—	—
Thüringer	4	—	—
dto. do. Priorität	4 1/2	—	—
Wilb.-B. (C.-O.)	5 1/2	—	—